

## **Konzept zur Pflege und Erhaltung der Hochwassermarken im Stadtgebiet Halle (Saale)**

Das Konzept zur Pflege und Erhaltung bezieht sich auf die Hochwassermarken, die sich im öffentlichen Raum auf städtischem Gebiet befinden.

Erfasst wurden alle Hochwassermarken und deren Standorte an städtischen sowie privaten Bauwerken, die im Stadtgebiet von Halle (Saale) überliefert sind. Es handelt sich um das Betrachtungsgebiet entlang folgender Wasserläufe:

- Stromsaale 25,7 km,
- Hollebener Mühlengraben (ehemaliger Saalelauf) 6,2 km,
- Wilde Saale, Rabeninsel 2 km,
- Elisabethsaale 2 km,
- Gerbersaale/Mühlgraben (Gerbersaale teilweise überbaut/verrohrt) 2,6 km,
- Kotgraben (verrohrt) 0,75 km,
- Wilde Saale (Peißnitz) 2,5 km,
- Weißer Elster (Unterlauf bis zur Saalemündung) 7,3 km;

insgesamt 49,05 km.

Die tabellarische Erfassung der historischen Hochwassermarken (Anlage 2) im beschriebenen Betrachtungsgebiet wird von einer umfangreichen Fotodokumentation (Anlage 3) ergänzt.

Die Stadt Halle ist nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Dritten Investitionserleichterungsgesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769), nach § 1 Abs. 2, verpflichtet, ihre Kulturdenkmale zu erhalten und nach § 1 Abs. 4 diese „im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren der Öffentlichkeit zugänglich“ zu machen.

Nach § 2 Abs. 6 gehören zu den Kulturdenkmälern auch Kleindenkmale „wie Meilensteine, Obelisken, Steinkreuze, Grenzsteine und andere“. Darunter fallen auch historische Hochwassermarken.

Die Vorgaben nach dem Denkmalschutzgesetz gelten auch für private Eigentümer, an deren Gebäuden sich Hochwassermarken befinden.

### **1. Hochwassermarken an denkmalgeschützten städtischen Bauwerken:**

1. Giebichensteinbrücke (Denkmal), *10 Marken*, am äußeren Brückensegment talwärts links, uneingeschränkt ganzjährig einsehbar und barrierefrei zugänglich; 06120 Halle/S., Ortsteil: Kröllwitz, Talstraße; Eigentümer/in: Stadt Halle (Saale), Foto: siehe Anhang 3

2. Galopp-Rennbahn Halle (Denkmal), *5 Marken*; barrierefrei innerhalb der vom Pächter/Mieter gewährten Öffnungszeiten zugänglich; Pächter/Mieter: Rennclub Halle (Saale) e. V. 2002, Eigentümer/in: Stadt Halle (Saale), Foto: siehe Anhang 3

Der unter 1. erwähnte Hochwassermarkenstandort wurde mit einer weiteren Hochwassermarke (2013) ergänzt, die sich in der Gestaltung an die dort bereits vorhandenen Marken anlehnt. Diese wurde in den Putz des äußeren Brückensegments der Giebichensteinbrücke links von den älteren Marken mit folgenden Angaben eingelassen und befestigt:

## HOCHWASSERSTAND

05. JUNI 2013

(rechts davon ein auf der Spitze stehendes gleichschenkliges Dreieck  
über einem Strich als Wasserstandsmarkierung)

Die fünf auf Plasteschildern überlieferten Hochwassermarken, die sich an den unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden der Galopp-Rennbahn befinden, werden vermessen und nach der Sanierung auf einem Standort konzentriert. Ergänzend wird auf den Hochwasserstand von 2013 verwiesen.

### **2. Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen der Hochwassermarken an denkmalgeschützten städtischen Bauwerken**

Nach § 9 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist die Stadt Halle (Saale) als Eigentümerin von Kulturdenkmalen verpflichtet, „diese im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit nach den denkmalpflegerischen Grundsätzen zu erhalten, zu pflegen, instand zu setzen, vor Gefahren zu schützen und, soweit möglich und zumutbar, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Bei der Zugänglichmachung der im Eigentum von Land und Kommunen stehenden Kulturdenkmale ist den Belangen von behinderten Menschen Rechnung zu tragen. Kulturdenkmale, deren Sinn und Nutzung öffentlicher Bildung dient, sind schrittweise barrierefrei zu gestalten, es sei denn, das öffentliche Erhaltungsinteresse an dem Denkmal überwiegt.“

Folgende Maßnahmen sind notwendig oder können erforderlich werden:

- jährliche Kontrolle des Erhaltungszustandes durch Begehung, Entscheidung über Sicherungs-, Konservierungs- und Pflegemaßnahmen, Dokumentation bzw. Erstellung eines Erhaltungsberichts;
- bei Bedarf Durchführung von Reinigungs- und Konservierungsmaßnahmen, zum Beispiel im Falle von Vandalismus, Graffiti und Sgraffiti (Kratzungen).

Die beiden historischen Hochwassermarken an denkmalgeschützten städtischen Bauwerken sind barrierefrei bzw. werden nach Abschluss der Bauarbeiten barrierefrei zugänglich sein. Diese Maßnahmen werden innerhalb der Bauunterhaltung bereits geplant bzw. durchgeführt.

### **3. Hinweise zu Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen gegenüber in privatem Eigentum oder Besitz befindlicher Hochwassermarken an denkmalgeschützten Immobilien**

Die Stadt unterstützt die Eigentümer/innen, Besitzer/innen und sonstigen Verfügungsberechtigten von Kulturdenkmalen (§ 9 Abs.1, Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt). Dabei tragen das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften „zur Erhaltung der Kulturdenkmale nach Abs. 2 unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel durch Zuwendungen bei“ (ebd., § 9 Abs. 4).

- Angebot der fachlichen Beratung durch die Stadt Halle;
- Empfehlung von Pflegemaßnahmen, ggf. Restaurierungs- und Konservierungsmaßnahmen bei Kostenübernahme durch den/die Eigentümer/in, Besitzer/in oder die/den Verfügungsberechtigten/n, wenn die Hochwassermarken Teil des denkmalgeschützten Objektes sind.

### **4. Hochwassermarken auf [www.halle.de](http://www.halle.de)**

Auf der Homepage der Stadt Halle (Saale) sind eine Übersicht der überlieferten historischen Hochwassermarkenstandorte auf einer Themenkarte sowie eine Dokumentation der historischen Hochwassermarken als PDF-Datei abrufbar. Zudem wird dort auf die Pflegehinweise (Anlage 1, Punkt 3) verwiesen.